

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0010/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der Überwachungs-
gremien nach Ablauf der Amtsdauer
hier: Besetzung des Verwaltungs-
rates des Regionalen Berufsbildungs-
zentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule
als rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Antrag:

In den Verwaltungsrat des Regionalen Be-
rufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-
Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentli-
chen Rechts werden die folgenden Vertre-
ter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts dementsprechend neu zu bestellen.

Der Verwaltungsrat der Elly-Heuss-Knapp-Schule besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Anstaltsträgerin Stadt Neumünster entsandt werden, wobei jeweils der/die Leiter/in des Fachdienstes 40 und Sachgebietes III der Stadt Neumünster sowie jeweils der/die Vorsitzende der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates der Elly-Heuss-Knapp-Schule dem Verwaltungsrat bereits kraft Amtes angehören. Weiterhin gehören dem Verwaltungsrat je ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, ein/e Vertreter/in der obersten Schulaufsichtsbehörde, ein/e Vertreter/in des Schulelternbeirates sowie ein/e Vertreter/in der Schülervertretung als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an.

Die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen nach § 9 Abs. 1 der Satzung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss angehören.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Hierbei sind nur die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder und nicht die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat